



# Lohnempfehlungen 2023

für

## Medizinische/r Praxisassistenten/in EFZ (MPA)

Die kantonalen Gesellschaften erlassen auf Empfehlung der FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) eigene Lohnempfehlungen. Es sind – wir betonen dies – lediglich Empfehlungen. Gemäss Beschluss der AAV-Geschäftsleitung vom 15. September 2022 lauten diese:

**Zuerst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir ausdrücklich die schriftliche Vertragsform** auf dem von der FMH und den MPA-Verbänden gemeinsam erarbeiteten Vertragsformular empfehlen. Auf diesem Vertrag sowie in den dazugehörigen Allgemeinen Rahmenbedingungen und Erläuterungen zum Arbeitsvertrag finden Sie weitere wertvolle Informationen rund um das Arbeitsverhältnis. Zum Beispiel finden Sie Informationen zu den Themen: Teilzeitarbeit im Monatslohn, Überstunden, Abzüge vom Bruttolohn, Stundenlohn, Arbeitszeiterfassung (Aufzeichnungspflicht etc.) und vieles mehr. Die Dokumente können Sie auf der FMH-Homepage herunterladen unter [www.mpaschweiz.ch](http://www.mpaschweiz.ch) / Informationen für Arbeitgeber / Arbeitsbedingungen.

## Salär

**Anfangslohn / Mindestlohn:** CHF 4'100.00/Monat brutto

Grundsätzlich empfehlen wir eine Dienstalterszulage von CHF 100.00 über 20 Jahre, wobei in Erwägung zu ziehen ist, in den ersten Jahren eine höhere Zulage zu bezahlen. Am Jahresende ist der MPA ein 13. Monatslohn auszurichten. Ende Jahr führen die Parteien ein Qualifikationsgespräch.

Zur Lohnberechnung sollen auch die folgenden Faktoren beachtet werden:

- Der Teuerungsausgleich gemäss Landesindex der Konsumentenpreise ([www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) / Statistiken finden / 05 Preise / Konsumentenpreise / Landesindex der Konsumentenpreise)
- Berücksichtigung der Leistungskomponente
- Liegt die Praxis auf dem Land oder in der Stadt / Allgemeinmedizin oder Spezialarzt Praxis
- Allfällige Zulage für: Berufsbildnerkurs (Empfehlung + CHF 200.00/Monat), Kurs Dosisintensives Röntgen (Empfehlung + CHF 50.00 bis CHF 200.00/Monat), Fort- und Weiterbildungen, Führungsverantwortung, Aufgabengebiet, zusätzliche Verantwortungen

**Lohntabelle** (gerechnet mit 13 Monaten bei einer Anstellung von 100 %, 42 Stundenwoche im Jahresdurchschnitt und 4 Wochen Ferien (MPA unter 20 und ab 50 Jahren: 5 Wochen).

Berufs-jahr	Monatslohn*	Zulage	Jahreslohn	Berufs-jahr	Monatslohn*	Zulage	Jahreslohn
1	4'100	0	53'300	11	5'350	100	69'550
2	4'250	150	55'250	12	5'450	100	70'850
3	4'400	150	57'200	13	5'500	50	71'500
4	4'500	100	58'500	14	5'600	100	72'800
5	4'650	150	60'450	15	5'700	100	74'100
6	4'750	100	61'750	16	5'750	50	74'750
7	4'900	150	63'700	17	5'800	50	75'400
8	4'950	50	64'350	18	5'850	50	76'050
9	5'100	150	66'300	19	5'900	50	76'700
10	5'250	150	68'250	20	6'000	100	78'000

\*Mindestlohn

für

## **Medizinische/r Praxiskoordinator/in EFZ (MPK)**

---

**Ausbildungskosten:** für die Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Kosten für die Ausbildung empfehlen wir Ihnen den Mustertext auf der Webseite der [www.odamed.ch](http://www.odamed.ch) / Dokumentation / Für Arbeitgeber zu verwenden.

**Bundesbeiträge:** Alle Informationen zu den Bundesbeiträgen an die Ausbildung finden Sie unter [www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege](http://www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege). Wichtig: Die Rechnung(en) und die Zahlungsbestätigung(en) des Kursanbieters bzw. der Kursanbieter müssen zwingend auf den Namen der/des Absolvierenden lauten.

**Für die Berechnung der Zulage sind folgende Faktoren miteinzubeziehen:**

- Wurde das Modul vollständig besucht und abgeschlossen?
- Wurde das Erlernete auf dem aktuellsten Stand gehalten, falls die Ausbildung etwas länger zurückliegt?
- Bringt der Abschluss des Moduls Ihrer Praxis einen Mehrwert?
- Hat sich der Betrieb zeitlich / finanziell an der Weiterbildung beteiligt?
- In klinischer Richtung ist zu berücksichtigen, welche Arbeitsinstrumente / Materialien der MPK von der Praxis zur Verfügung gestellt werden.
- Der Gewichtung "Tätigkeit als MPA" und "Tätigkeit als MPK" sowie der zugeteilten Verantwortung ist besonders Beachtung zu schenken.

### **Empfehlung Lohnzulage**

- pro abgeschlossenes Modul CHF 50.00 bis 200.00/Monat
- bei Abschluss mit eidgenössischem Fachausweis bis 500.00/Monat

### **Modell nach effektiver Tätigkeit**

CHF 10.00 bis 20.00/Stunde die in der Tätigkeit als MPK geleistet wurde.

### **Modell Gewinnbeteiligung**

Dieses Modell dürfte vor allem interessant sein, wenn eine MPK in mehreren Praxen tätig ist. Jedoch lässt sich hier erst, nachdem die Leistungen offiziell nach Tarif abgerechnet werden können, eine Empfehlung aussprechen.

### **Ergänzungen für die klinische Richtung**

Hinsichtlich der noch offenen Tarif-Entwicklungen, ist noch unklar, ob zukünftig die Leistungen einer MPK mit Tätigkeit in klinischer Richtung (wie die Beratungsleistungen am chronisch kranken Patienten) tarifmässig für die abrechnenden Arztpraxen abgegolten werden können. Für die MPK in klinischer Richtung wären auch folgende Vergütungen vorstellbar:

### **TARDOC**

Gemäss unseren Informationen können die Leistungen der MPK zukünftig nur via TARDOC abgerechnet werden, wenn diese den TIPK als Gesamtabschluss vorweisen kann. Für die MPK wird eine GLN-Nr. notwendig.

## für MPA-Lernende und Repetent/innen

---

### Ausbildungsmodell gemäss Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Für alle **MPA-Lernenden** (gemäss SBFI-Ausbildung) gibt der Aargauische Ärzteverband die folgenden Lohnempfehlungen ab:

1. Lehrjahr	CHF	650.00 / Monat x 13	=	CHF	8'450.00
2. Lehrjahr	CHF	1'000.00 / Monat x 13	=	CHF	13'000.00
3. Lehrjahr	CHF	1'350.00 / Monat x 13	=	CHF	17'550.00
		<b>Total</b>	<b>=</b>	<b>CHF</b>	<b>39'000.00</b>

Lohnempfehlung für MPA-Lernende, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben und als **Repetent/in** ein sogenanntes 4. Ausbildungsjahr absolvieren: **CHF 2'700.00/Monat** (dieser Betrag liegt zwischen dem Salär einer/s 3.-Jahres-Lernenden und dem Anfangslohn für eine/n diplomierte/n Medizinische/n Praxisassistent/in).

### Arbeitsrechtliche Grundlagen für Lernende in der beruflichen Grundbildung

Wir bitten Sie dazu die Merkblätter der Berufsbildung, Reihe «Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung» des SDBB (Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) zu beachten. Diese finden Sie auf folgender Webseite: [www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch) / Themen / Merkblätter der Berufsbildung / Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung.

Weiter bitten wir Sie, die veröffentlichten Merkblätter und Informationen des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO, Bern zu beachten. Einige finden Sie unter anderem, wenn Sie folgendem Link folgen: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) / Arbeit / Arbeitnehmerschutz / Jugendliche.

Dättwil, 2. September 2022 / ck